

Federführendes Amt:

Amt für öffentliche Ordnung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>		<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	11.05.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	18.05.2021

**Betreff:**

***Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2022 - 2026 sowie***

***Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021***

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2022 - 2026 wird, wie in der **Anlage 1** dargestellt, beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Winnender Wonnetage sowie der Winnender Herbstmärkte 2017 - 2021 wird, wie in der **Anlage 2** dargestellt, beschlossen.

## Begründung:

Mit Schreiben vom 24.03.2021 (**Anlage 3**) hat der Verein Attraktives Winnenden e.V. beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden die Festsetzung je eines verkaufsoffenen Sonntags während der Winnender Wonnetage 2022 - 2026 sowie der Winnender Herbstmärkte 2022 - 2026 beantragt.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen nur anlassbezogen freigegeben werden. Neben den als Anlass geeigneten Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen lässt der Gesetzgeber ausdrücklich auch örtliche Feste als Anlass zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. November 2015 (AZ 8 CN 2.14) zudem Kriterien für die Zulassung entsprechender Sonntagsöffnungen aufgestellt.

Danach ist eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt, u.ä.) nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. Einer diesbezüglichen Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

Aufgrund der Tradition der Veranstaltungen und der verschiedenartigen nichtkommerziellen Programminhalte wie auch aufgrund des durchweg hohen Besucheraufkommens der letzten Jahre sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben.

Weiterhin muss ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Die Öffnung muss also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Um diesem Kriterium zu entsprechen, wird seitens des Vereins Attraktives Winnenden die Sonntagsöffnung lediglich für die Winnender Kernstadt beantragt, womit die räumliche Ausdehnung der Ladenöffnung auf das Veranstaltungsumfeld beschränkt wird.

Weiterhin wurde vom Verein Attraktives Winnenden mit gleichem Schreiben für das Jahr 2021 die Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Wonnetages vom 02.05.2021 auf den 04.07.2021 beantragt.

Zur Begründung führt der Verein Attraktives Winnenden aus, dass aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie und der wechselnden rechtlichen Vorgaben eine Planung des Wonnetags am 02.05.2021 nur schwer möglich und eine Umsetzung kaum vorstellbar ist. Der Verein Attraktives Winnenden hofft, dass bis Anfang Juli weitere Lockerungsschritte erfolgt sind und der Wonnetag entsprechend durchgeführt werden kann.

Die Durchführung des Wonnetags und des damit verbundenen verkaufsoffenen Sonntags steht unter dem Vorbehalt der dann geltenden Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage wie auch zur angesprochenen Terminverlegung im Jahr 2021 wurden die Katholische Kirche Winnenden sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Winnenden angehört.

Das Katholische Pfarramt Winnenden teilte mit E-Mail vom 06.04.2021 mit, dass bezüglich der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage sowie der Terminverlegung keine Bedenken bestehen. Seitens der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Winnenden erfolgte keine Rückmeldung, weshalb wir davon ausgehen, dass von dieser Seite ebenfalls keine Bedenken bestehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Anträgen des Vereins Attraktives Winnenden e.V. zu entsprechen und die als Anlage 1 beigefügte Satzung sowie die als Anlage 2 beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

**Anlagen:**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3